



Oberzolldirektion, Sektion Tarif I

---

## **Fleisch von in Australien wild lebenden Schweinen („Australian wild boars“): Tarifeinreihung**

Als Ergänzung zu Ziffer 2, Buchstabe a des Zirkulars Nr. 3101.677.1998 vom 29.3.1999 gilt folgendes:

An Stelle eines Zeugnisses kann ein anderes zusätzliches Originaldokument (z.B. in Briefform; keine Kopien, Telefax oder email), in dem bestätigt wird, dass es sich um Fleisch von „Australian wild boar“ handelt, vorgelegt werden. Das Dokument muss vom Australian Quarantine & Inspection Service (AQIS) des Department of Agriculture, Fisheries und Forestry (AFFA)<sup>1</sup> ausgestellt sein und hat ferner zu enthalten:

- Name und Adresse des schweizerischen Importeurs
- genaue Angaben über die in die Schweiz gelieferte Partie (Menge/Anzahl, Gewicht, Bezeichnung der Fleischstücke).

Auf Importeure in einem Drittland (v.a. EG) lautende Dokumente oder von Behörden in einem Drittland (v.a. EG) ausgestellte Dokumente sind ungültig.

**Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen ausschliesslich dazu dienen, die tarifgemässe Einreihung von solchem Fleisch zu gewährleisten. Mit den veterinärpolizeilichen Vorschriften, die bei der Einfuhr ebenfalls beachtet werden müssen, haben sie nichts zu tun !**

Auf eine Ergänzung des D 6 wird vorläufig verzichtet.

---

<sup>1</sup> früher Department of Primary Industries and Energy, s.a. [www.ffa.gov.au](http://www.ffa.gov.au)